

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des Leistungswertes in § 6 EEG 2009¹/EEG 2012² für die Vergütungsvoraussetzungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie³:

1. Bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2009 bzw. die „installierte Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2012 maßgeblich.
2. Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die elektrische (Nenn-)Wirkleistung der Module i. S. d. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 in Gleichspannung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann; auf die Wechselrichterleistung sowie auf die Einspeiseleistung kommt es nicht an.
3. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist auf alle Anlagen anwendbar, die unmittelbar oder mittelbar (§ 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012) an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden sollen (§ 5 EEG 2009/EEG 2012) bzw. angeschlossen sind *und* bei denen der darin erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden kann. Grundsätzlich gilt

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

³Nachfolgend bezeichnet als PV-Anlagen.

das Gleiche für Anlagen, die zwar an das Netz angeschlossen sind, aber aus technischen oder physikalischen Gründen keinen Strom in das Netz einspeisen.

4. Auf Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (Inselanlagen), ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht anwendbar.
5. Werden mehrere PV-Anlagen gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu einer „fiktiven“ Anlage (sog. Gesamtanlage) zur Ermittlung der installierten Leistung zusammengefasst und weist diese eine installierte Leistung über 30 kW auf, so muss die Gesamtanlage als solche mit einer technischen Einrichtung i. S. d. § 6 EEG 2009/ EEG 2012 ausgestattet sein. Dabei ist unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können.
6. Dieser Hinweis trifft keine Aussage zum Begriff der „technischen Einrichtung“ i. S. d. § 6 EEG 2012.⁴

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Einführung	3
3	Herleitung	4
3.1	Wortlaut	6
3.2	Systematik	8
3.3	Historie und Genese	11

⁴Vgl. dazu *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)*, 19.12.2012, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de>, Stand: 4/2013, zuletzt abgerufen am 07.08.2013.

3.4	Teleologie	12
3.5	Keine Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf „Inselanlagen“	17

I Einleitung des Verfahrens

1 Die Clearingstelle EEG hat am 12. Dezember 2013 durch das Mitglied Dr. Winkler in Vertretung für den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?
2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kW_p aufweisen *und* die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?

- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen, ein Hinweisverfahren zur Beantwortung dieser Fragen einzuleiten, über die in der Praxis Unklarheit herrscht.

2 Einführung

- 4 Nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 müssen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen mit bestimmten technischen Einrichtungen ausstatten, wenn eine bestimmte „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ überschritten wird.
- 5 § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich in seinem Wortlaut auf die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“, die „Einspeiseleistung“ und „Wirkleistungseinspeisung“, so

dass der vorliegende Entwurf von im Folgenden dargestellten Verständnis dieser Begriffe ausgeht:

- 6 Nach § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „**Leistung**“ bzw. „**installierte Leistung**“ einer Anlage⁵:

„die elektrische Wirkleistung, die die Anlage *bei bestimmungsgemäßem Betrieb* ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch *erbringen kann*,“⁶

- 7 Die „installierte Leistung“ stellt damit im Regelfall die **Nennleistung**, also die vom Hersteller angegebene maximale Wirkleistung unter Nennbedingungen, d. h. unter standardisierten Testbedingungen (STC) einer Anlage dar.⁷ Anlagen erreichen jedoch in der Regel tatsächlich – also im Anlagenbetrieb unter realen Bedingungen – nur etwa 85 % der Nennleistung. Die installierte Leistung für PV-Anlagen ist die Modulleistung in kW_p.⁸
- 8 Die von der installierten Leistung zu unterscheidende **Einspeiseleistung** bzw. **Wirkleistungseinspeisung** spiegelt dagegen die tatsächlich erzeugte Leistung wieder, die in das Netz für die allgemeine Versorgung unter Abzug der Umrichter- und Transformationsverluste sowie ggf. eigenverbrauchten Strommenge am Verknüpfungspunkt eingespeist wird. Diese ist im Regelfall deutlich geringer als die Nennleistung der Anlage.

3 Herleitung

- 9 **Leistungsbegriff** Bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die installierte Leistung i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 maßgeblich.
- 10 Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ in § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die elektrische (Nenn-)Wirkleistung der Module i. S. d. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 in

⁵Die Legaldefinition der „Leistung“ in § 3 Nr. 6 EEG 2009 wurde in § 3 Nr. 6 EEG 2012 um den Wortbestandteil „installierten“ konkretisiert bzw. klargestellt. BT-Drs. 17/6071, S. 61 zu § 3 Nr. 6 EEG 2012.

⁶Hervorhebungen nicht im Original.

⁷So auch *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 135; *Reshöft*, in: Reshöft (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2009, § 3, Rn. 57, *Ekardt/Hennig*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 3 Nr. 6 Rn. 110, a. A. *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 3 Rn. 105.

⁸BT-Drs. 16/8148, S. 40 zu § 3 Nr. 6 EEG 2009.

Gleichspannung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann; auf die Wechselrichterleistung sowie auf die Einspeiseleistung kommt es bei § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht an.

- 11 Der Wortlaut von § 6 EEG 2009/EEG 2012 erwähnt zwar auch die „Einspeiseleistung“ (§ 6 EEG 2009/§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012) bzw. die „Wirkleistungseinspeisung“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012), jedoch nur im Hinblick auf die Frage, welche Anforderungen die jeweilige technische Einrichtung bzw. Begrenzung genügen muss. Für den Anwendungsbereich der verschiedenen Pflichten nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist hingegen allein die „(installierte) Leistung“ und das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte entscheidend. Denn der erste Halbsatz von § 6 EEG 2009 und von § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012 bestimmt, welche Anlagen eine technische Einrichtung vorhalten müssen. Der folgende zweite Satzteil beschreibt hingegen die Anforderungen an die technische Einrichtung. Systematische und teleologische Bedenken, dass bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die Einspeiseleistung zu berücksichtigen ist, greifen wegen des eindeutigen Wortlautes nicht durch.
- 12 § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist auf alle Anlagen anwendbar, die unmittelbar oder mittelbar (§ 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012) an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden sollen bzw. angeschlossen sind *und* bei denen der darin erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden kann. Auf Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (Inselanlagen), ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht anwendbar.
- 13 **„Gesamtanlage“** Jede Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012 (Modul)⁹ ist eine Anlage i. S. v. § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012. Darüber hinaus fasst § 6 Abs. 3 EEG 2012¹⁰ mehrere solcher Anlagen zum Zweck der Ermittlung der (Gesamt-)Leistung zu einer *fiktiven* Anlage („Gesamtanlage“) zusammen. Anderenfalls gäbe es bezüglich PV-Anlagen für § 6 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 EEG 2012 keinen Anwendungsbereich, denn das einzelne Modul kann die darin

⁹Innerhalb von PV-Installationen ist jedes einzelne Modul eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.09.2010 – 2010/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/14>; *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 15.06.2011 – 2011/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/11>.

¹⁰Was im Sinne von § 6 Abs. 3 EEG 2012 unter Grundstück und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verstehen ist, bleibt der Klärung durch ein gesondertes Verfahren vorbehalten.

genannte Leistungsgrenze nicht überschreiten.¹¹ Überschreitet die installierte Leistung der nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammengefasten PV-Anlagen („Gesamtanlage“) einen in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 genannten Schwellenwert, so sind die in § 6 EEG 2009/EEG 2012 jeweils geregelten Vorgaben zu beachten. Dies gilt auch für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung über 30 kW mit einer (technisch) begrenzten Einspeiseleistung.

- 14 Soweit Anlagen mit verschiedenen Wechselrichtern und getrennten Netzanschlüssen als *eine* Anlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EEG 2012 gelten („Gesamtanlage“), haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber der „Gesamtanlage“ die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 einzuhalten. Dabei ist unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können; dies gilt ebenso für die Abrufung der Ist-Einspeisung bei PV-Anlagen über 100 kW. Eine technische Einrichtung ist daher für die „Gesamtanlage“, jedoch nicht für Anlagenteile der „Gesamtanlage“ erforderlich, auch wenn einzelne Anlagenteile der Gesamtanlage eine installierte Leistung über 30 kW aufweisen.

3.1 Wortlaut

- 15 **Leistungsbegriff** Die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich auf Anlagen mit einer „installierten Leistung“ über 30 kW bzw. über 100 kW. Anwendungsvoraussetzung ist das Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte für die in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierte „installierte Leistung“.
- 16 Zwar bezieht sich der Wortlaut von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auch auf andere Leistungsbegriffe, z. B. die „Einspeiseleistung“, aber diese ist auf die Anforderungen an die technische Einrichtung bezogen und nicht mit dem Entstehen der Pflicht zur Ausstattung mit selbigen verbunden. Jeweils der erste Halbsatz von § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012 regelt den Anwendungsbereich der jeweiligen Pflichten. Dagegen legt der – sich dem ersten Halbsatz anschließende – weitere Satzteil die Anforderungen an die technische Einrichtung fest. Die Einspeiseleistung betrifft die Beschreibung der technischen Einrichtung und nicht den im ersten Halbsatz geregelten Anwendungsbereich von § 6 EEG 2009/EEG 2012. Die

¹¹ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 23.09.2010 – 2009/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2009/14>, Nr. 1 und Rn. 37, 42.

technische Einrichtung dient dazu, die Einspeiseleistung abrufen und reduzieren zu können. Erst die technischen Anforderungen schaffen die Voraussetzung für das Einspeisemanagement und die Reduzierung der Einspeiseleistung (§ 6 i. V. m. § 11 EEG 2009/EEG 2012).¹² Das Überschreiten einer bestimmten Einspeiseleistung ist daher nicht Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012.

- 17 Auch die Legaldefinition der in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierten installierten Leistung, auf die sich § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht, entspricht nicht der Einspeiseleistung.
- 18 Zwar ließe sich gegen die sich aus dem Wortlaut ergebende strikte Anwendung der installierten Modulleistung anführen, dass es für die Einbeziehung der Anlagen in das Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2009/EEG 2012), welche mit § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 ermöglicht werden soll, gerade auf die Einspeiseleistung ankomme und nicht auf die installierte Leistung; Folge dieser Überlegung wäre, dass bei einem bestimmten Eigenverbrauchsanteil die Pflicht nach § 6 EEG 2009 bzw. § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 entfielen oder dass es nur auf die Wechselrichterleistung („AC-Leistung“) ankomme und nicht auf die Gleichstromleistung („DC-Leistung“). Gegen diese Betrachtung lassen sich aber zum einen systematische (s. u. Abschnitt 3.2) als auch teleologische Argumente (s. u. Abschnitt 3.4) anführen. Zum anderen würde eine am Sinn und Zweck des Einspeisemanagements anknüpfende Wortlautkorrektur von § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 die Frage aufwerfen, unter welchen *genauen* Voraussetzungen ein Abweichen von der installierten Leistung zulässig sein soll: Nur in den Fällen, in denen die Wechselrichterleistung den Schwellenwert von 30 bzw. 100 kW nachweisbar nicht überschreitet oder die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt dauerhaft auf maximal 70% der installierten Leistung einer fiktiven 30-kW-Anlage i. S. v. § 6 Abs. 3 EEG 2012 begrenzt wird? Oder auch in Fällen des Eigenverbrauches? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wäre ein Eigenverbrauch als so hinreichend netzentlastend zu bewerten, dass §§ 6 und 11 EEG 2009/EEG 2012 nicht anzuwenden sein sollen? Diese Fragen sind im Wege der Rechtsfortbildung durch Auslegung nicht zu beantworten. Vielmehr handelt es sich hierbei um Fragen, deren Beantwortung nicht zuletzt auf Grund ihrer Grundrechtsrelevanz allein dem Gesetzgeber obliegt. Die Clearingstelle EEG ist nicht dazu berufen, rechtsschöpfend die Folgeprobleme zu lösen, die sich ergäben, würden § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 entgegen dem Wortlaut

¹²Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 2.

einschränkend angewendet.¹³

- 19 **Gesamtanlage** Die in § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 genannten Leistungswerte für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie werden ermittelt, indem gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 die installierte Leistung der Anlagen zusammengesetzt wird.
- 20 Betreiberinnen bzw. -betreiber von PV-Anlagen, deren Anlagen als *eine* Anlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EEG 2012 gelten (vgl. Rn. 13), haben die technischen Vorgaben gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 einzuhalten, auch wenn die einzelnen Anlagen bzw. Anlagenteile getrennte Wechselrichter sowie getrennte Netzanschlüsse aufweisen. Denn es ist unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können. Die Gesamtanlage muss bei Überschreiten einer der Leistungsschwellen mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden. Die einzelnen Anlagen einer solchen „fiktiven Gesamtanlage“ i. S. v. § 6 Abs. 3 EEG 2012 müssen nicht mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden, auch wenn einzelne Anlagenteile der Gesamtanlage für sich genommen 30 kW überschreiten würden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung („zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung“) in Satz 1 von § 6 Abs. 3 EEG 2012 und weiter aus dem in Satz 2 von § 6 Abs. 3 EEG 2012 geregelten Anspruch. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 ist nur aufgrund der Fiktion von § 6 Abs. 3 EEG 2012 und daher nur auf die Gesamtanlage anwendbar.¹⁴
- 21 Der Wortlaut gibt daher keinen Anhaltspunkt dafür, einen anderen Leistungswert, z. B. die Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt, heranzuziehen.

3.2 Systematik

- 22 Der Sinnzusammenhang der Regelungen innerhalb und außerhalb des EEG ergibt, dass bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die „installierte Leistung“ und nicht andere Leistungsbegriffe entscheidend sind. Denn Anwendungsvoraus-

¹³Vgl. zu einer ähnlichen Problematik bei § 6 Nr. 1 EEG 2009: *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.09.2010 – 2009/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/14>, Rn. 57 f.

¹⁴Eine Zusammenfassung der Anlagen (Module) nach § 19 EEG 2009/EEG 2012 zum Zwecke der Ermittlung der Leistungsschwellen in § 6 EEG 2009/EEG 2012 scheidet aus, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.09.2010 – 2009/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/14>, Nr. 1 und 2.

setzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist wegen der verschiedenen Leistungsbegriffe das Überschreiten von Schwellenwerten, die sich auf die in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierte „installierte Leistung“ beziehen.

- 23 Im EEG 2009/EEG 2012 und in anderen Regelwerken werden jeweils eigenständige Leistungsbegriffe geregelt. Deren Inhalt und Verständnis bestimmt sich aus dem Sachzusammenhang. Diese eigenständigen Leistungsbegriffe der verschiedenen Gesetze weichen teilweise erheblich voneinander ab. So ist die Leistung i. S. d. StromStG¹⁵ (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG¹⁶) nicht mit der installierten Leistung i. S. d. EEG oder Einspeiseleistung gleichbedeutend. Das EEG 2009/EEG 2012 bestimmt begrifflich die „installierte Leistung“ (§ 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012, vgl. Abschnitt 2 Rn. 6 f.) und die „Bemessungsleistung“ (§ 18 Abs. 2 EEG 2009 und § 3 Nr. 2 a) EEG 2012). Dagegen sind weder die Nennleistung (Abschnitt 2 Rn. 7) noch die Einspeiseleistung (Abschnitt 2 Rn. 8) im EEG definiert.
- 24 Das EEG 2009/EEG 2012 unterscheidet daher zwischen „installierte Leistung“, „Bemessungsleistung“ und „Einspeiseleistung“. Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist das Überschreiten von Schwellenwerten bezogen auf die „installierte Leistung“ und nicht auf die Einspeiseleistung. Hätte der Gesetzgeber einen anderen Leistungswert als die installierte Leistung bestimmen wollen, so hätte er dies hinreichend klar regeln müssen.
- 25 Der Struktur des EEG ist auch nicht zu entnehmen, dass die in § 6 und § 11 EEG 2009/EEG 2012 genannte Einspeiseleistung kumulativ als Anwendungsvoraussetzung heranzuziehen ist und die Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung eingrenzt. Daher haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre PV-Anlage mit einer Leistung über 30 kW auch dann mit einer technischen Einrichtung auszustatten, wenn die Wechselrichterleistung den Schwellenwert von 30 kW oder 100 kW nicht überschreitet (vgl. bereits Abschnitt 3.1 Rn. 18).
- 26 Zwar ließe sich anführen, dass das EEG die technische Möglichkeit der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung zulässt, so dass auch größere PV-Anlagen über 30 kW nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssten, wenn technisch sichergestellt wäre, dass die Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt dauerhaft begrenzt ist. Diese technische Möglichkeit der Begrenzung der Wirklei-

¹⁵Stromsteuergesetz v. 24.03.1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2436, 2725).

¹⁶Zum Begriff der Nennleistung im StromStG *BFH*, Urt. v. 07.06.2011 – VII R 55/09, BB 2011, 2599, 2600.

stungseinspeisung enthält § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 diese Möglichkeit seinem Wortlaut nach ausschließlich auf PV-Anlagen mit einer „installierten Leistung“ bis zu 30 kW bezieht. Dies spricht gegen eine entsprechende Anwendung auf PV-Anlagen mit einer „installierten Leistung“ über 30 kW. Denn andernfalls liefe diese Voraussetzung ins Leere.

- 27 Mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung für kleine PV-Anlagen geschaffen, ohne diese auf andere Anlagen mit einer höheren Leistung ausdehnen zu wollen. Diese systematische Stellung spricht gegen eine Anwendung auf Anlagen mit einer installierten Leistung über 30 kW.
- 28 Zwar ließe sich für die Berücksichtigung der Einspeiseleistung bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 anführen, dass § 11 EEG 2009/EEG 2012 in direktem Regelungszusammenhang mit § 6 EEG 2009/EEG 2012 stehe und für die Regelung von Anlagen ausschließlich die Einspeiseleistung entscheidend sei,¹⁷ so dass auch die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2009/EEG 2012 von der Höhe der Einspeiseleistung abhängig zu machen sei. Dagegen spricht aber, dass einerseits der erste Halbsatz von § 6 EEG 2009 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und N 2 EEG 2012 den Anwendungsbereich regelt und im weiteren Satzteil die Anforderungen an technischen Vorgaben enthält und andererseits § 11 EEG 2009/EEG 2012 Netzbetreiber berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Anlagen zu regeln.
- 29 Der Regelungszusammenhang zwischen § 6 und § 11 EEG 2009/EEG 2012 könnte schließlich auch für die Berücksichtigung allein der Einspeiseleistung angeführt werden, wenn ein Teil der installierten Leistung auf den Eigen- oder Drittverbrauch entfällt oder durch sonstige technische Vorkehrungen die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt begrenzt wird. Dagegen und für das Zugrundelegen der installierten Leistung bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 spricht aber die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012, auf die sich § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht. Hätte der Gesetzgeber einen anderen Leistungsbegriff als die „installierte Leistung“ zumindest bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 heranziehen wollen, so hätte es einer rechtsklaren Regelung bedurft. Eine solche wäre ohne weiteres möglich gewesen, denn obwohl der Gesetzgeber dafür keine gesetzliche Definition vorgesehen hat, hat er die Begriffe der Einspeiseleistung bzw. der Wirkleistungseinspeisung doch an anderer Stelle und mit einem anderen Bedeutungsgehalt im Gesetz verwendet.

¹⁷Vgl. *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG-Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 2.

30 Auch die eingeschränkte Angebotspflicht von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gem. § 16 Abs. 4 EEG 2009 und § 16 Abs. 3 EEG 2012 spricht nicht gegen das bisherige Ergebnis, die installierte Leistung zugrunde zu legen. Zwar sind Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gem. § 16 Abs. 4 EEG 2009 und § 16 Abs. 3 EEG 2012 verpflichtet, nur den nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchten Strom, der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, anzubieten, so dass nur der eingespeiste Strom zu einer Netzüberlastung und Reduzierung der Einspeiseleistung gem. § 6 i. V. m. § 11 EEG 2009/EEG 2012 führen kann, aber Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber können zwischen den verschiedenen Einspeisemodellen wechseln. Daher ist für die auf die Netzsicherheit und das Einspeisemanagement abzielende Regelung des § 6 EEG 2009/EEG 2012 die im EEG definierte „installierte Leistung“ entscheidend. Dies bietet eine rechtssichere Anwendbarkeit.

3.3 Historie und Genese

- 31 Auch historisch betrachtet ist die „installierte Leistung“ (vgl. Abschnitt 2 Rn. 6 f.) als Leistungswert bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 maßgeblich.
- 32 Der Begriff der „Leistung“ wurde im EEG 2000¹⁸ selbst nicht definiert. Aus dem Wortlaut und der Begründung¹⁹ des Gesetzentwurfes ergibt sich jedoch, dass sich die Vergütungsvorschriften auf die „installierte elektrische Leistung“ i. S. d. elektrischen Wirkleistung beziehen.
- 33 Die später definierte (installierte) „Leistung“ war vor allem für die Feststellung der Vergütungshöhe maßgeblich. Auch die Verpflichtung zur registrierenden Leistungsmessung in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 knüpft an die installierte Leistung an.
- 34 Das Erfordernis der technischen Einrichtung wurde erstmals in § 4 Abs. 3 EEG 2004 geregelt. § 4 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz EEG 2004 sah den vorrangigen Anschlussanspruch in sog. Engpassnetzen bzw. in mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas zeitweise vollständig ausgelasteten Netzen nur dann vor, wenn die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet war. Die Verpflichtung war nicht daran geknüpft, dass die Anlage(n) eine bestimmte installierte Leistung überschritt(en). § 4 Abs. 3

¹⁸Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305).

¹⁹BT-Drs. 14/2776, S. 21 zu § 2 Abs. 2 EEG 2000.

EEG 2004 betraf jegliche Anlagen unabhängig davon, ob diese teilweise oder voll einspeisten.²⁰ Praktisch konnte der Netzbetreiber von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern verlangen, dass diese eine Einrichtung zur Einspeisereduzierung vorhalten, wenn das Netz oder der Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet war.²¹

- 35 In das EEG 2009/EEG 2012 wurde § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 nicht übernommen. Die Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist nicht mehr Netzanschlussbedingung, sondern technische Mindestvoraussetzung für den Betrieb der Anlage(n). Die technischen Vorgaben wurden in § 6 EEG 2009/EEG 2012 weiterentwickelt. In § 6 EEG 2009 wurde gegenüber § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 eine Bagatellgrenze eingeführt. Nicht jede Anlage musste auf Verlangen des Netzbetreibers (so noch § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004) mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet werden, sondern nur Anlagen mit einer (installierten) Leistung über 100 kW. Dies lässt den Schluss zu, dass es auf die installierte Leistung ankommt, andernfalls liefe diese Voraussetzung ins Leere. Das Einspeisemanagement und die technischen Vorgaben wurden für Anlagen mit einer bestimmten (Dauer-)Leistung der Anlagen eingeführt. Leistung war hierbei die in § 3 Nr. 6 EEG 2009 definierte Leistung, die mit der installierten Leistung i. S. d. § 3 Nr. 6 EEG 2012 übereinstimmt.
- 36 Die Pflicht nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 gilt unabhängig davon, ob das Netz oder der Netzbereich des Netzbetreibers zeitweise vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist. Die sog. Bagatellgrenzen, d. h. die Leistungsschwellen, eröffnen den Anwendungsbereich der Regelung. Der Gesetzgeber hielt damit an der installierten Leistung fest. In Bezug auf die Netzüberlastung und Regelung i. S. v. § 11 EEG 2009/EEG 2012 kommt es hingegen auf die Einspeiseleistung an.

3.4 Teleologie

- 37 Weder ist § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 auf Anlagen mit einer Leistung über 30 kW

²⁰Hierzu auch *LG Itzehoe*, Urt. v. 01.09.1998 – 5 O 50/98, ZNER 1998, 53; *LG Halle*, Urt. v. 31.01.2008 – 12 O 64/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/271>; BT-Drs. 15/2539, S. 4; BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 3 EEG 2004.

²¹*LG Halle*, Urt. v. 31.01.2008 – 12 O 64/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/271>.

analog anwendbar noch ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 teleologisch zu reduzieren.²² Den Gesetzgebungsmaterialien ist eine wortlauteinschränkende Auslegung nicht zu entnehmen, dass ein anderer Leistungswert als die „installierte Leistung“ für die Regelungen der technischen Vorgaben heranzuziehen ist.

38 Zwar wird bei Netzengpässen die Einspeiseleistung über die technischen Einrichtungen gesteuert, aber aus Gründen der Rechtssicherheit kommt es bei der Anwendbarkeit von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf die installierte Leistung an. Dies gewährleistet eine einheitliche und rechtssichere Anwendung der Vorschrift.

39 **Analogie** Für eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 fehlt es bereits an einer Regelungslücke, weil das EEG 2012 Vorschriften für größere Anlagen über 30 kW enthält. Nach dem Wortlaut und den Erwägungen in der Gesetzesbegründung ist eine solche Anwendung von § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 auf Anlagen über 30 kW nicht erkennbar und gewünscht.²³ Zudem ist die Interessenlage nicht vergleichbar, denn nur für Betreiberinnen bzw. -betreiber kleiner PV-Anlagen (bis 30 kW) ist nach dem gesetzlichen Leitbild das Einspeisemanagement zu aufwendig.²⁴

40 § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 stellt gegenüber § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 eine Spezialregelung dar, so dass ausschließlich Betreiberinnen bzw. -betreiber kleiner PV-Anlagen wählen können sollen, ob sie ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten, um ggf. auch den Strom bei Erreichen der Leistungsspitze einspeisen zu können. Auch der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz EEG 2012 knüpft an die installierte Leistung an. Für alle anderen an das Netz angeschlossenen PV-Anlagen mit einer Leistung über 30 kW sind technische Einrichtungen unabhängig davon erforderlich, ob und in welchem Umfang die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einspeisen. Insoweit wird sichergestellt, dass Netzbetreiber in gleicher Weise auf die technische Einrichtung im Einspeisemanagement bei drohender Netzüberlastung zugreifen können, unabhängig davon, ob die betroffene PV-Anlage aufgrund ihrer Betriebsweise begrenzt oder unbegrenzt einspeist.

²²An dieser Stelle kann offen bleiben, ob und aus welchen Gründen eine teleologische Reduktion dogmatisch möglich ist. Unter einer teleologischen Reduktion wird verstanden, dass der Wortlaut einer Norm ausnahmsweise verkürzt bzw. eingeschränkt werden darf, wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Regelung über ihren Sinn und Zweck hinausreicht, vgl. z. B. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, § 78 IV., S. 621. Die teleologische Reduktion schafft damit eine Ausnahme in dem Sinne, dass entweder trotz Erfüllung der Voraussetzungen einer Regelung die Rechtsfolge entfällt oder dass eine Voraussetzung entgegen dem Wortlaut enger ausgelegt wird.

²³Vgl. unten Rn. 41.

²⁴BT-Drs. 17/6071, S. 45.

Diese PV-Anlagen sind daher hinsichtlich der technischen Vorgaben gleichgestellt. Dasselbe gilt in Bezug auf die 100-kW-Grenze in § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012.

41 Zur Begründung des § 6 EEG 2012 heißt es insbesondere:

„Die Integration von Fotovoltaikanlagen ins Netz wird vorangetrieben. Die Anlagen werden in das Einspeisemanagement einbezogen (§ 6 Absatz 1 bis 3 EEG). Bei kleinen Fotovoltaikanlagen, für die das Einspeisemanagement zu aufwändig wäre, wird die Einspeiseleistung am Netzananschlusspunkt auf 70 Prozent begrenzt, um die sehr seltenen Leistungsspitzen zu „kappen“ (§ 6 Absatz 2 EEG).“²⁵

„Anlagen mit einer **installierten** Leistung von höchstens 30 Kilowatt können nach Nummer 2 freiwillig am Einspeisemanagement teilnehmen. Wenn sie nicht teilnehmen, müssen sie nach Nummer 2 die maximale **Wirkleistungseinspeisung** am Verknüpfungspunkt durch technische Maßnahmen auf 70 Prozent der **installierten** Leistung dauerhaft reduzieren. Dadurch wird sichergestellt, dass [...] der Netzausbau nicht auf die – nur zu geringen Zeiten im Kalenderjahr erreichbare[n] – maximale[n] Einspeisespitzen der Anlage ausgerichtet sein muss.“²⁶

42 **Teleologische Reduktion** Die Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion von § 6 EEG 2009 sowie § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 bei Anlagen, die zwar eine installierte Leistung von mehr als 30 bzw. 100 kW aufweisen, deren Einspeiseleistung aber diesen Wert unterschreitet, liegen nicht vor. Eine ihrem Wortlaut nach an sich eindeutige Regelung kann teleologisch – d. h. nach ihrem Sinn und Zweck – einschränkend ausgelegt (reduziert) werden, wenn festzustellen ist, dass eine gesetzliche Vorschrift nach ihrem Wortlaut Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll.²⁷ Zudem steht die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift den Gerichten sowie auch der Clearingstelle EEG nur begrenzt zu.²⁸

²⁵BT-Drs. 17/6071, S. 45.

²⁶BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012. Hervorhebungen, Auslassung und Einfügungen nicht im Original.

²⁷Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 – 5 C 28/12, abrufbar unter <http://www.bundesverwaltungsgericht.de>, Rn. 9.

²⁸Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.05.2013 – 5 C 28/12, abrufbar unter <http://www.bundesverwaltungsgericht.de>, Rn. 9.

- 43 Das EEG 2009/EEG 2012 enthält Vorschriften für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, wenn diese bestimmte Schwellenwerte bezogen auf die „installierte Leistung“ überschreiten. Eine Ausnahme ist ausdrücklich für Betreiberinnen bzw. -betreiber kleiner PV-Anlagen geschaffen worden. Der Sachverhalt ist umfassend geregelt. Das Fehlen weiterer Ausnahmen für größere Anlagen erweist sich nicht als planwidrig. Denn in Übereinstimmung mit der Ausnahmenvorschrift hat der Gesetzgeber die Schwellenwerte bezogen auf die installierte Leistung durchweg als Anwendungsvoraussetzung bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 formuliert, bei deren Überschreiten, die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung erfüllen müssen.
- 44 Dem Gesetzgeber waren zudem die verschiedenen Leistungsbegriffe („installierte Leistung“, „Einspeiseleistung“ und „Wirkleistungseinspeisung“) bekannt (vgl. bereits Abschnitt 3.2 Rn. 29), weshalb davon auszugehen ist, dass dieser das Überschreiten der Leistungsschwellen bezogen auf die installierte Leistung als bewusst Anwendungsvoraussetzung formuliert hat. Die Einspeiseleistung hingegen ist nur für die Eigenschaft der technischen Einrichtung und bei der Regelung gemäß § 11 EEG 2009/EEG 2012 entscheidend. Vermeintlich oder tatsächlich sinnwidrige Belastungen im Einzelfall – wie bspw. bei einem Eigenverbrauch von 100% – hat der Gesetzgeber insoweit offenbar in Kauf genommen. Die wortlautgetreue Anwendung vermeidet v. a. Folgefragen, die sich bei einer teleologisch reduzierten Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 stellen (vgl. oben Abschnitt 3.1 Rn. 18).
- 45 Der Vorschrift liegt der Gedanke und Zweck zugrunde, alle Anlagen ab einer bestimmten Leistung in das Einspeisemanagement einzubeziehen und dafür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Nach dem Wortlaut und den Erwägungen in der Gesetzesbegründung ist eine Heranziehung der Einspeiseleistung bzw. eines anderen Leistungsbegriffes als der installierten Leistung nicht ersichtlich. Etwas anderes ist auch nicht zweifelsfrei aus dem Regelungszusammenhang von § 6 mit § 11 EEG 2009/EEG 2012 zu entnehmen.
- 46 Daher ist die installierte Leistung bei der Beurteilung des Überschreitens der Leistungsschwellen, der Netzsicherheit und der Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 Ausgangspunkt. Auch geht das EEG gedanklich vom Grundmodell der Volleinspeisung aus.²⁹ Diese nimmt die „installierte Lei-

²⁹Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 50 f.

stung“ zum Maßstab und setzt sie bei PV-Anlagen mit der Modulleistung in kW_p gleich.

- 47 Sinn und Zweck von § 6 EEG 2009/EEG 2012 und damit der technischen Einrichtung ist vor allem, die Netzstabilität auch bei einer steigenden Zahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufrechtzuerhalten, d. h. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.³⁰ Die technischen Einrichtungen ermöglichen dem Netzbetreiber technisch den Zugriff auf die Anlage(n). Zwar scheint der Gesetzeszweck, wonach dass die technischen Einrichtungen ein Instrument des Netzschutzes sind, zunächst für eine netz- und daher rein einspeisebezogene Betrachtung zu sprechen. Denn mit den technischen Einrichtungen soll das Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2009/EEG 2012) sichergestellt werden, das an die Einspeiseleistung anknüpft. So ließe sich argumentieren, dass für das Einspeisemanagement kein Bedarf bestehe, wenn der gesamte Strom einer Anlage unmittelbar selbst oder durch Dritte verbraucht und nicht ins Netz eingespeist wird. Ausdrücklich geregelt aber ist gleichwohl, alle Anlagen in das Einspeisemanagement einzu beziehen, die die geregelten Leistungsgrenzen (installierte Leistung) überschreiten.³¹ Weder aus der Begründung des Gesetzes noch aus dem Gesetz selbst ist erkennbar, dass davon abgewichen werden können soll. Vielmehr lässt das Gesetz in § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ausdrücklich nur für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber kleinerer Anlagen zu.
- 48 Weil Anlagen mit einer höheren installierten Leistung grundsätzlich mehr Strom einspeisen (können) und das Gesetz vom Grundmodell der Volleinspeisung ausgeht, zieht der Gesetzgeber für die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 die installierte Leistung heran.
- 49 Daher ließe sich anführen, dass in dem Fall, in dem die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber technisch sicherstellen, dass entweder überhaupt nicht eingespeist wird oder die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage dauerhaft begrenzt würde, die technische Einrichtung entbehrlich sei. Jedoch lässt § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nur für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber kleinerer Anlagen zu. Denn der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Einspeisung des Stroms von Anlagen unter der Leistungsgrenze grundsätzlich keine Überlastung des Netzes herbeiführt.³² In die-

³⁰BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 EEG 2012.

³¹BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6 EEG 2009 und BT-Drs. 17/6071, S. 45, S. 63 zu § 6 EEG 2012.

³²BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6 EEG 2009

sen Fällen und insbesondere beim vollständigen Eigenverbrauch kann keine Systemdienstleistung i. S. d. § 11 EEG 2009/EEG 2012 erbracht werden.

- 50 Auch der Sinn und Zweck von § 6 EEG 2009/EEG 2012 sprechen gegen eine teleologische Reduktion der Vorschrift. Denn diese bezweckt, dass alle Anlagen zur Netzstabilität beitragen sollen. Aufgrund der hohen Zubauraten an installierter Leistung im PV-Segment bis 100 kW³³ sieht der Gesetzgeber pauschal eine Beteiligung auch dieser PV-Anlagen mit einer installierten Leistung über 30 kW an der Netzstabilität als erforderlich an (vgl. Rn. 41). Die Systemstabilität insgesamt soll gewahrt werden³⁴, weshalb auch kleine und kleinere Anlagen unabhängig von ihrer tatsächlichen Einspeisung in die technischen Vorgaben einbezogen werden. Das schwankende Darangebot an Strom aus Erneuerbaren Energien soll vorbehaltlich des Vorrangprinzips aufgrund der Netzlast zur Spannungshaltung steuerbar sein. Die technischen Einrichtungen schaffen für den Netzbetreiber anlagenseitig die technischen Voraussetzungen zur Durchführung des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 i. V. m. § 13 Abs. 2 EnWG.³⁵
- 51 Ebensowenig lässt das EEG 2009/EEG 2012 geringfügige Überschreitungen der installierten Leistung bei Anlagen von 30 kW um beispielsweise 0,1 kW zu. Der Netzbetreiber kann gem. § 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht von den Vorgaben des § 6 EEG 2012 wegen § 4 EEG 2012 abweichen.

3.5 Keine Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf „Inselanlagen“

- 52 Die Vorgaben gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 sind jedoch dann nicht einzuhalten, wenn die Anlagen dauerhaft nicht – weder unmittelbar noch mittelbar – an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind („Inselanlagen“), weil die §§ 5 ff.

³³Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), 21.12.2011, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <http://www.bmu.de>, S. 1, Stand: 3/2013; BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

³⁴BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 EEG 2012.

³⁵Vgl. dazu Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 19.12.2012, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de>, Stand: 4/2013, zuletzt abgerufen am 16.08.2013; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), 21.12.2011, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <http://www.bmu.de>, zuletzt abgerufen am 16.08.2013.

EEG 2009/EEG 2012 auf solche Anlagen nicht anwendbar sind.³⁶

– Ende des Entwurfs –

³⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 48 ff.